§ 292a FamFG

Zahlungen an die Staatskasse

(1) Mit der Festsetzung nach § 292 Abs. 1 FamFG legt das Gericht zugleich Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen fest, die der Betroffene nach § 1880 Abs. 2 BGB und § 1881 Satz 1 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) an die Staatskasse zu leisten hat. Das Gericht kann Höhe und Zeitpunkt der zu leistenden Zahlungen gesondert festsetzen, wenn dies zweckmäßig ist. § 120 Abs. 2 und 3 ZPO und § 120a Abs. 1 Satz 1 bis 3 ZPO (der Zivilprozessordnung) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Betroffene verstorben, so legt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen fest, die der Erbe nach § 1881 Satz 2 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) an die Staatskasse zu leisten hat. Der Erbe ist verpflichtet, dem Gericht die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen, insbesondere dem Gericht auf dessen Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände vorzulegen und an Eides statt zu versichern, dass er den Bestand nach bestem Wissen und Gewissen so vollständig angegeben habe, wie er dazu imstande ist.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffene oder der Erbe anzuhören.